



Zahnärztlicher Förderverein Würzburg e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „Zahnärztlicher Förderverein Würzburg“, in der abgekürzten Form „ZfV“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e.V.".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
- (4) Als Gerichtsstand gilt Würzburg

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zahnärztliche Förderverein Würzburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Zahnärztlichen Fördervereins Würzburg ist die Förderung der Bildung, speziell der Berufsbildung der Zahnärzte, Zahnmedizinischen Assistentinnen (ZMA) und der Zahntechniker auf allen wissenschaftlichen, fachlichen, rechtlichen, gesellschaftlichen, betriebs- und berufspolitischen Gebieten der Zahnmedizin. Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch
 - Ausrichtung von Vorträgen,
 - Demonstrationen und praktischen Übungen,
 - Verteilen von Informationsschriften,
 - Pflege des fachlichen Gedanken- und Erfahrungsaustauschs,
 - Kontakte zu Lehrstühlen deutscher und ausländischer Universitäten und zu Zahnarztpraxen im In- und Ausland,
 - Kontakte mit anderen Institutionen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Mitglied kann werden, wer als Zahnarzt/Zahnärztin durch eine Landes Zahnärztekammer anerkannt ist und
 - a) in freier zahnärztlicher Praxis tätig ist, sofern er/sie unabhängig von PKV und/oder GKV ist (kein vertragliches Abhängigkeitsverhältnis zu PKV und/oder GKV)
 - oder
 - b) Hochschullehrer oder Zahnarzt/Zahnärztin im öffentlichen Dienst ist.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.



Zahnärztlicher Förderverein Würzburg e.V.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können auf schriftlichen Vorschlag eines Mitgliedes Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besonders hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss des Gesamtvorstandes. Bereits erworbene Rechte nach § 5 und § 6 bleiben erhalten.

(5) Zu korrespondierenden Mitgliedern können auf schriftlichen Vorschlag eines Mitgliedes insbesondere ausländische Zahnärzte und Vertreter anderer Fachrichtungen ernannt werden, die sich um das Fachgebiet Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss des Gesamtvorstandes.

(6) Zu fördernden Mitgliedern können auf schriftlichen Vorschlag eines Mitgliedes Personen und Institutionen ernannt werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins nach § 2 personell, finanziell oder materiell unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder sind von den Rechten nach § 5 entbunden. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss des Gesamtvorstandes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod.

b) durch Austritt, der dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief, mit dem Zugang der Austrittserklärung, mitzuteilen ist. Der Austritt wird zum Ende eines Kalenderjahres wirksam, wenn er bis zum 30.6. d. J. erklärt worden ist.

c) durch Streichung auf Beschluss des Gesamtvorstandes, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand bleibt. Eine Wiederaufnahme kann nach Zahlung der rückständigen Beiträge nur mit Genehmigung des Gesamtvorstandes erfolgen.

d) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Gesamtvorstandes, wenn das Mitglied in schwerwiegender Form gegen die Pflichten aus § 6 der Satzung verstoßen hat.

e) bei Abschluss von Einzelverträgen mit Krankenkassen oder Krankenkassenverbänden.

f) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

(2) Gegen einen Beschluss des Gesamtvorstandes nach § 4 Abs. 1 d) hat das betroffene Mitglied die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch einzulegen. Über einen derartigen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte und Ämter. Es hat jedoch das Recht auf der Mitgliederversammlung zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



Zahnärztlicher Förderverein Würzburg e.V.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht und das Recht zur Stellung von Anträgen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gehalten, die Vereinszwecke zu fördern.

§ 7 Schlichtung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern

Zuständig bei Streitigkeiten unter Mitgliedern ist der Vorstand.

§ 8 Beiträge und Mittel des Vereins

(1) Die Arbeit aller Mitglieder der Vereinsorgane geschieht ehrenamtlich.

(2) Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Zur Finanzierung der Vereinsaufgaben sind Spenden willkommen.

Der Jahresbeitrag wird im Januar durch Einzugsermächtigung erhoben.

(3) Der Zahnärztliche Förderverein Würzburg e. V. (ZfV) verzichtet auf sein Recht, Vereinsbeiträge gerichtlich geltend zu machen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Umlage bis maximal DM 1.000 pro Mitglied im Einzelfall beschließen,

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 9 Haushaltsplan

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in einem Haushaltsplan eingesetzt werden.

(2) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

(3) Der Gesamtvorstand stellt den Entwurf des Haushaltsplanes auf. Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(4) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgestellt. Der Entwurf ist den Mitgliedern vom Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Der Verein hat seine Einnahmen und Ausgaben fortlaufend zu buchen.

(2) Nach Ablauf eines Rechnungsjahres und Vorliegen des Jahresabschlusses haben die Kassenprüfer zu prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Haushaltsplanansätzen entsprach und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen.



Zahnärztlicher Förderverein Würzburg e.V.

Darüber hinaus kann der Vorstand durch eine durch ihn zu beauftragende unabhängige, öffentlich anerkannte Prüfeinrichtung eine Prüfung veranlassen. Ein solcher Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Geschäftsjahr und Erfüllungsort

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt an 1.1. und endet am 31.12. des Kalenderjahres.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 12 Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Gesamtvorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind durch die Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie können vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen.

§ 14 Vorstand, Gesamtvorstand.

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, die jeweils einzeln Vertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstück (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 1.000 (i.W. eintausend) Deutsche Mark die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (3) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, und zwar aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie mindestens 3 Beisitzern.
- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Geschäftsordnung regelt die Wahlen.



Zahnärztlicher Förderverein Würzburg e.V.

- (5) Der 1. und 2. Vorsitzende und die Beisitzer werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden, wobei die als Beisitzer gewählt sind, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (6) Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Gesamtvorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Gesamtvorstandes im Amt. Für ausgeschiedene Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der nächsten Mitgliederversammlung Nachwahlen stattzufinden und zwar für die restliche Amtsdauer des Gesamtvorstandes.
- (7) Sitzungen des Gesamtvorstandes sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn Mitglieder des Gesamtvorstandes die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
- (8) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in seinen Sitzungen, die er schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberuft.
- (9) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist, unter denen einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.
- (10) Der Gesamtvorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden entscheidet der 2. Vorsitzende.
- (11) Der Gesamtvorstand kann andere, geeignet erscheinende Personen zu seinen Sitzungen einladen. Sie nehmen beratend an den Sitzungen teil.
- (12) Der Gesamtvorstand kann Ausschüsse einsetzen und Berater in wichtigen Vereinsangelegenheiten hinzuziehen.

§ 15 Wahlen

Die Wahlen regelt die Geschäftsordnung

§ 16 Niederschriften

Die in den Sitzungen des Gesamtvorstandes und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer bzw. Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 17 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Veröffentlichung in dem offiziellen Organ des Vereins oder durch Mitgliederrundschreiben.

§ 18 Geschäftsstelle und Geschäftsführer

- (1) Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten, die von einem Geschäftsführer geleitet werden kann.
- (2) Einem evtl. benannten Geschäftsführer obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins nach Beschlüssen und Weisungen des Gesamtvorstandes.
- (3) Der evtl. benannte Geschäftsführer wird vom Vorstand berufen. Das Nähere regelt der Vertrag, den der Vorstand mit dem Geschäftsführer abschließt.



Zahnärztlicher Förderverein Würzburg e.V.

§ 19 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Zur Auflösung müssen mindestens 50 % aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand 3 Monate vor der Mitgliederversammlung eingebracht haben.

(2) Die Auflösung des "Zahnärztlichen Fördervereins Würzburg e. V. (ZFV)" ist nur möglich, wenn 4/5 der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zustimmen.

(3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Würzburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat durch Weiterleitung an ein Institut oder eine Organisation, die sich der Behindertenarbeit widmet. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Würzburg, den 15.02.1995